



Gesuch: Anerkennung Einrichtungen des Betreuten Wohnens

Einführung:

Im Rahmen der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) wurde per 1.1.2017 die gesetzliche Grundlage geschaffen, um im betreuten Wohnen anfallende Kosten den Mieterinnen und Mietern als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen vergüten zu können. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Anerkennung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt. In der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) sind die Anerkennungsvoraussetzungen sowie die mit dem Gesuch zur Anerkennung einzureichenden Unterlagen definiert. In den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen sind die maximalen Tagestaxen für die Kosten der Grundbetreuung und die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die in einer anerkannten Einrichtung leben und pflegerische, betreuerische, hauswirtschaftliche Leistungen oder Mahlzeiten durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson beziehen, festgelegt.

Gesuche für bestehende und neue Einrichtungen können per e-mail an pflegeleistungen@san.gr.ch der Fachstelle Spitex und Alter, Gesundheitsamt Graubünden eingereicht werden. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird das Gesuch durch die Fachstelle Spitex und Alter, Gesundheitsamt geprüft und die Anerkennung beschwerdefähig verfügt.

Anerkennungsvoraussetzungen:

Um kantonal anerkannt zu werden, müssen Einrichtungen des Betreuten Wohnens folgende Voraussetzungen erfüllen (vgl. Art. 31 VOzKPG):

- Die Bauten müssen der *Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten* und dem *Merkblatt des Gesundheitsamtes "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens"* entsprechen.
- Eine Grundbetreuung muss wie folgt gewährleistet werden: Die Betreuungsperson muss an mindestens drei Werktagen während mindestens einer Stunde vor Ort in der Einrichtung anwesend sein sowie während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar sein. Die Betreuungsperson koordiniert und organisiert bei Bedarf die Hilfsdienste sowie einen 24-Stunden-Notruf.

Anerkennungsverfahren:

Die Anerkennung wird durch das Gesundheitsamt Graubünden erteilt.

Dem Gesuch für *neue Projekte* sind folgende Unterlagen beizulegen (vgl. Art. 32 VOzKPG):

- Bestätigung der Bauberatungsstelle der Pro Infirmis Graubünden (Felsenastrasse 25, 7000 Chur, 081 250 26 28), wonach die Bauten die Vorgaben gemäss Art. 31 Abs. 1 VOzKPG einhalten.

- Betriebskonzept, das sich zu Trägerschaft und Betreiber, Wohnangebot, Leistungen und Ausgestaltung der Grundbetreuung, Erreichbarkeit der Betreuungsperson, Angebot Service Leistungen, Angebot für soziale Kontakte, Finanzielles (Wohnen und Service-Leistungen), personelle Ausgestaltung, Zusammenarbeit mit ambulanten Diensten der häuslichen Pflege oder anerkannten Pflegefachpersonen und betreffend Leitungsvereinbarung über Grundbetreuung, äussert.

Dem Gesuch für *bestehende Einrichtungen* des betreuten Wohnens ist anstatt der oben erwähnten Bestätigung lediglich ein Bericht zur Einhaltung der baulichen Vorgaben der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden beizulegen (vgl. Art. 32 Abs. 2 VOzKPG).

**Gesetzliche Grundlagen:
Krankenpflegegesetz (KPG; BR 506.000)**

Art. 46 Kosten der Grundbetreuung

¹ Die Einrichtungen können den Bewohnern für die Kosten der Grundbetreuung gemäss Artikel 29c Absatz 2 Litera c eine Tagestaxe verrechnen.

Art. 47 Mehrkosten für altersgerechtes Wohnen

¹ Die Einrichtungen können den Bewohnern für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung gemäss Artikel 48 Absatz 2 Litera a eine Tagestaxe verrechnen.

Art. 48 Anerkennung

¹ Die Einrichtungen können eine kantonale Anerkennung beantragen.

² Die Anerkennung wird durch das zuständige Amt gewährt, wenn:

- a) die Bauten den anerkannten Fachnormen für hindernisfreie Bauten entsprechen;
- b) die Einrichtung mindestens sechs Wohneinheiten pro Standort umfasst;
- c) den Bewohnern für die Grundbetreuung eine von der Einrichtung beauftragte Betreuungsperson in dem von der Regierung definierten Umfang zur Verfügung steht.

³ Die Mindestzahl gemäss Absatz 2 Litera b kann unterschritten werden, wenn die Einrichtung an ein Angebot für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen am gleichen Standort angeschlossen ist.

⁴ Bei Einrichtungen, die bereits vor dem 1. Januar 2017 bestanden, kann die Anerkennung auch gewährt werden, wenn die Anforderungen gemäss Absatz 2 Litera a nicht vollständig erfüllt sind.

Art. 49 Vergütung der Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen

¹ Voraussetzung für die Vergütung der anrechenbaren Tagestaxen für die Grundbetreuung und die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung durch Ergänzungsleistungen sind:

- a) die Anerkennung der Einrichtung gemäss Artikel 29c;
- b) der Bezug von pflegerischen, betreuerischen oder hauswirtschaftlichen Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson.

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060)

Art. 31 Anerkennung

1. Voraussetzungen

¹ Die Bauten entsprechen den anerkannten Fachnormen für hindernisfreies Bauen, wenn sie

- a) der Norm SIA 500 hindernisfreie Bauten entsprechen;
- b) dem Merkblatt des Gesundheitsamtes "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens" entsprechen.

² Die Grundbetreuung gemäss Artikel 48 Absatz 2 Litera c des Gesetzes²⁾ umfasst mindestens folgende Leistungen:

- a) die Betreuungsperson muss an mindestens drei Werktagen während mindestens einer Stunde vor Ort in der Einrichtung anwesend sein;
- b) die Betreuungsperson muss an Werktagen während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar sein.
- c) Die Betreuungsperson koordiniert und organisiert bei Bedarf die Hilfsdienste sowie einen 24-Stunden-Notruf.

Art. 32 Einzureichende Unterlagen

¹ Dem Anerkennungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Eine Bestätigung der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden, wonach die Bauten die Vorgaben Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten sowie das Merkblatt "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens" des Amtes erfüllen;
- b) Ein Betriebskonzept, das sich zum Angebot im Allgemeinen und insbesondere zur Ausgestaltung und den Leistungen der Grundbetreuung sowie zum weiteren Dienstleistungsangebot äussert.

² Einrichtungen, welche bereits vor dem 1. Januar 2017 bestanden, haben anstelle einer Bestätigung gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera a und b dem Anerkennungsgesuch einen Bericht der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden zur Einhaltung der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten und der Vorgaben gemäss dem Merkblatt des Amtes "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens" beizulegen.

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (ABzKELG, BR 544.320)

Art. 16a Kosten für betreutes Wohnen

¹ Die Tagestaxen für die Kosten der Grundbetreuung gemäss Artikel 46 des Krankenpflegegesetzes und für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung gemäss Artikel 47 des Krankenpflegegesetzes werden Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen bis zum maximalen Betrag von je zehn Franken vergütet, wenn sie in einer anerkannten Einrichtung des betreuten Wohnens gemäss Artikel 48 des Krankenpflegegesetzes leben und pflegerische, betreuerische oder hauswirtschaftliche Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson beziehen.

Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich (BR 500.100)

Art. 3a

Die Gebühr für die Erteilung der kantonalen Anerkennung an Einrichtungen des betreuten Wohnens beträgt je nach Aufwand 500 bis 2000 Franken.